

## Merkblatt

### zur Ausübung des Güterkraftverkehrs

Auf die nachstehenden Bestimmungen wird insbesondere hingewiesen:

- ✚ Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Fahrt die jeweils erforderliche Berechtigung (Erlaubnisausfertigung/Lizenzkopie), die fahrzeugbezogenen Nachweise und ein Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung (Güter- und Verspätungsschäden) mitgeführt werden.

**Erlaubnisausfertigungen/Lizenzkopien dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer Schutzschicht überzogen sein!**

**Die Erlaubnis/Lizenz ist in den Geschäftsräumen des Unternehmers aufzubewahren und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie darf nicht als Ersatz für eine Erlaubnisausfertigung/Lizenzkopie im Fahrzeug mitgeführt werden!**

- ✚ Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während einer Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden.
- ✚ Das Fahrpersonal ist auf die Bestimmungen hinzuweisen und muss die erforderlichen Unterlagen mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.
- ✚ Die Erlaubnis/Lizenz und deren Ausfertigungen/Kopien wurden dem Unternehmer für seine Person erteilt und sind **nicht** übertragbar.
- ✚ Verringert sich nach der Ausstellung der Erlaubnis/Lizenz der Fahrzeugbestand dauerhaft, so hat der Unternehmer überzählige Ausfertigungen/Kopien unverzüglich zurückzugeben.
- ✚ Stellt der Unternehmer den Betrieb endgültig ein, sind die Erlaubnis/Lizenz und deren Ausfertigungen/Kopien unverzüglich zurückzugeben.
- ✚ Ändert sich nach der Erteilung der Erlaubnis/Lizenz
  - a) Name und Rechtsform des Unternehmens,
  - b) das zuständige Registergericht (falls im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen)
  - c) Anschrift des Sitzes, Anschriften der Niederlassungen und
  - d) für das antragstellende Unternehmen die zur Vertretung ermächtigten Personen unter Nachweis ihrer Vertreterstellung und für die Verkehrsleiter jeweils Vorname, Familienname (ggf. abweichender Geburtsname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staat der Geburt und Staatsangehörigkeit, Anschrift und Stellung im Unternehmen,

so hat der Unternehmer dies **innerhalb von 28 Tagen** mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Ist eine Änderung der Erlaubnis/Lizenz notwendig, so hat der Unternehmer die Erlaubnis/Lizenz und deren Ausfertigungen/Kopien unverzüglich vorzulegen.

- ✚ Der Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet, seinen Betrieb bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Bitte halten Sie die vorgenannten Bestimmungen zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten ein.